

Malayalee Catholic Community (MCC)

Erzdiözese Wien : ARGE AAG

GEMEINDERATSORDNUNG (GRO)

Alle Christen nehmen auf ihre Weise teil am Auftrag der Kirche. Die Laien haben „das Recht und die Pflicht, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, daran zu arbeiten, dass alle Menschen... die göttliche Heilsbotschaft kennen lernen und aufnehmen... In den kirchlichen Gemeinschaften ist ihre Tätigkeit so notwendig, dass das Apostolat der Seelsorger ohne sie meistens nicht zur vollen Wirkung gelangen kann." (KKK 900)

1. DER SEELSORGER

Der Pfarrer ist „der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarre." (CIC, can. 519) Er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr. So nimmt er teil am Amt Christi, um für die Gemeinde dessen Dienst des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben. Er hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem Pfarrgemeinderat die Begabungen, die der Pfarrgemeinde geschenkt sind, ausfindig zu machen und zu fördern.

„Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarre zu arbeiten; die eigenen Probleme und die der Welt sowie Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen." (AA 10, Dekret über das Laienapostolat)

2. DER GEMEINDERAT (MCC COUNCIL)

Der Gemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (CD 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat und ein vom Bischof anerkanntes Gremium im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) zur Koordinierung des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Zudem hat der Vermögensverwaltungsrat –getrennt vom MCC GR mit 3 bis 5 Mitgliedern - die vom CIC (can. 537) vorgeschriebenen Funktionen der Finanzen.

3. AUFGABEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat (GR) ist das Gremium, das den Seelsorger bei der Leitung der Gemeinde mitverantwortlich unterstützt, Fragen des Gemeinde-Lebens berät, zusammen mit dem Pfarrer/Seelsorger im Sinne dieser Ordnung entscheidet und für die Durchführung dieser Beschlüsse sorgt.

Zu seinen Aufgaben zählen:

a). Gemeinsam mit dem Seelsorger ein Pastoralkonzept zu beraten und zu erstellen unter Berücksichtigung der Grunddienste Verkündigung, Liturgie und Caritas und unter Einbeziehung der von der Diözese festgelegten pastoralen Planung.

b). Der Gemeinderat gestaltet das Gemeinschaftsleben der MCC und dient der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Aufgabe des Gemeinderates ist es, in allen Fragen, die die MCC betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mitzuwirken.

c). Als Pastoralrat hat der Gemeinderat den Seelsorger zu beraten und zu unterstützen. Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Priester als Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Gemeinde sowie für die Einheit mit dem Bischof und mit der Weltkirche,
- für die Verkündigung der Heilsbotschaft Jesu Christi,
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente der Kirche,
- für die Bemühungen um das diakonisch-caritative Tun.

Vor wichtigen Entscheidungen, die in diesen Bereichen getroffen werden, hat der Seelsorger den Gemeinderat zu hören. Legt der Seelsorger ein ausdrückliches Veto gegen einen Antrag ein, kommt der Beschluss nicht zustande. Im Konfliktfall kann er in schwerwiegenden Fragen auch allein eine wichtige Entscheidung treffen. Gegen diese Entscheidung kann die Mehrheit des Gemeinderates beim Bischofsvikar der anderssprachigen Gemeinden Einspruch erheben.

d). In Fragen der Vermögensverwaltung und größerer Ausgaben kommen Beschlüsse nur zustande, wenn sowohl die Mehrheit des Gemeinderates als auch der Pfarrer/Seelsorger zustimmen.

4. WEITERE AUFGEBENBEREICHE DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat hat ...

- die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Gemeinde zu beachten, ihr in der Gemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten christlicher Hilfe zu suchen;
- kirchliche Organisationen und Gruppen zu bilden bzw. zu fördern, die Eigenständigkeit dieser Gruppen zu achten und die Aufgaben und Dienste im Hinblick auf die Gemeinde zu koordinieren;
- wo nur möglich die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und zu fördern;
- gesellschaftliche Entwicklungen und Probleme des Alltags zu beobachten;
- für geistliche und fachliche Weiterbildung seiner Mitglieder zu sorgen;
- Kontakte zu den der Kirche Fernstehenden anzustreben.

5. MITGLIEDER VON AMTS WEGEN

Der Seelsorger, der Aushilfeseelsorger (Chaplain and Assistant Chaplain) und der Spiritual Animator der Malankara Ritusgemeinde sind die amtlichen Mitglieder des MCC GR.

6. NOMINIERTE MITGLIEDER

Die Mitarbeiter der Gemeinde-Schule und der Gemeinde-Katechese schlagen je eine Person aus ihren Reihen vor, der Pfarrer/Seelsorger bestätigt beide, die damit dem Gemeinderat angehören.

7. GEWÄHLTE MITGLIEDER

Die sieben Gruppierungen der Gemeinde (1. Archepiscopal Region Ernakulam, 2. Archepiscopal Region Changanassery, 3. Archepiscopal Region Thrissur, 4. Archepiscopal Region Thalassery, 5. Archepiscopal Region Kottayam, 6. Malankara Catholics, 7. Kerala Latin Catholics) stellen jeweils Kandidaten/Kandidatinnen auf, von denen die gesamte Gemeinde jeweils eine Person von jeder Teilgemeinde zum Gemeinderat wählt.

Zusätzlich zu den 7 Mitgliedern aus den 7 konfessionellen Gruppen dürfen zwei Mitglieder von den Jugendvertretern (one boy, one girl) und ein Mitglied aus dem Frauen/Mütter-Bereich der gesamten MCC gewählt werden. Das bedeutet, die Anzahl der gewählten Mitglieder liegt dann bei maximal 10.

Wer sich dieser Wahl stellt, soll schon zuvor jene Arbeitsbereiche angeben, in denen er/sie nachher für die gesamte Gemeinde arbeiten möchte.

8. BESTELLTE MITGLIEDER

Der Seelsorger kann bis zu drei weitere Mitglieder bestellen. Wenn kein Jugendlicher gewählt wurde, soll er ein Gemeindemitglied jugendlichen Alters bestellen.

Weitere Bestellungen sollen berücksichtigen, dass alle wesentlichen Grundfunktionen und Arbeitsbereiche der Gemeinde vertreten sind, also zumindest ein Mitglied des Gemeinderates für folgende Funktionen zur Verfügung steht: Verkündigung, Liturgie und Chor, Finanzen, Kulturelle Veranstaltungen, Jugend, Familie.

Die Bestellung kann während der gesamten Funktionsperiode des GR erfolgen. Im Sinne von GR-Ordnung 8§1 kann der Pfarrer/Seelsorger aus schwerwiegenden Gründen bestellte Mitglieder durch andere ersetzen. Ausscheidende Mitglieder kann er nachbesetzen.

9. AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

a). Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind alle eingetragenen Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b). Voraussetzungen für die Kandidatur (Erforderliches Profil der Mitglieder des MCC Gemeinderats):

- 1). Mitglied der katholischen Kirche zur Zeit der Kandidatur und ohne nachgewiesene anti-kirchliche Anschuldigungen.
- 2). Mitglied des MCC, das sich zu Glaube und Ordnung der Kirche bekennt.
- 3). Loyalität und Vertrauen gegenüber der Malayalee katholischen Gemeinde ARGE AAG.
- 4). Fähigkeit zur friedfertigen Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des MCC Gemeinderats/ Sozialkompetenz.
- 5). Psychische Gesundheit. Das heißt, keine geistigen Erkrankungen laut Information der Familie des Kandidaten.
- 6). Bereitschaft zur Annahme der Verfassung der MCC Gemeinderatswahlordnung

c). Mitglieder des GR (passives Wahlrecht, also gewählte und bestellte Mitglieder) können nur Katholiken sein, die:

- das Sakrament der Firmung empfangen haben,
- ihrer Verpflichtung zur Zahlung des vorgeschriebenen Kirchenbeitrags und des MCC-Sonderbeitrags (den der Pfarrgemeinderat jeweils festlegt) nachkommen und
- bereit sind, Aufgaben und Pflichten im GR zu erfüllen.

d). Kandidieren kann, wer diese Erfordernisse gemäß GRO 9§ a, b, c erfüllt und einer Kandidatur gemäß dieser Ordnung schriftlich zugestimmt hat.

e): Dauer der Mitgliedschaft, außer für amtliche Mitglieder, besteht normalerweise **nur für 2 aufeinanderfolgende Perioden**, das bedeutet für 8 aufeinanderfolgende Jahre. Jedoch können Ausnahmen, aber nur aufgrund schwerwiegender Gründe, dass unvermeidbare Dienste für die Malayalee Gemeinde aufgenommen wurden, gewährt werden.

10. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds ist in der Regel nicht zulässig. Ist jedoch ein Mitglied voraussichtlich für längere Zeit verhindert, entscheidet der GR, ob das nächste Ersatzmitglied für die Zeit der Verhinderung an dessen Stelle treten soll.

11. Ein nominiertes, gewähltes oder bestelltes Mitglied scheidet frühzeitig aus:

- wenn es dem Vorstand schriftlich seinen Rücktritt erklärt;
- durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im GR;
- durch unentschuldigtes Fernbleiben bei drei aufeinander folgenden Sitzungen des GR

12. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds rückt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl innerhalb seiner Gruppierung nach. Haben Ersatzmitglieder die gleiche Stimmenanzahl erreicht, rücken beide nach; in diesem Fall wird das nächstfolgend ausscheidende Mitglied im GR nicht nachbesetzt. Bei Ausschöpfung der Liste der Ersatzmitglieder wird auf Vorschlag des Seelsorgers ein Mitglied (möglichst dieser Gruppe) bis zum Ende der Funktionsperiode mit einfacher Mehrheit durch den GR kooptiert.

13. KONSTITUIERUNG DES MCC GEMEINDERATES

a). Nach Ende der Einspruchsfrist lädt der Pfarrer/Seelsorger die Mitglieder von Amts wegen und die gewählten Mitglieder zu einer ersten Sitzung ein, die innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl stattfinden muss, sofern kein Einspruch gegen die Wahl erhoben wurde. In dieser ersten Sitzung wird über die Bestellung und Einladung zur Entsendung weiterer Mitglieder beraten und die Konstituierung des GR vorbereitet.

b). Innerhalb von weiteren 3 Wochen erfolgt die Konstituierung des GR. Der Pfarrer/Seelsorger lädt zur konstituierenden Sitzung ein und leitet sie. In dieser Sitzung werden der oder die stellvertretende Vorsitzende – General Convener - und der Vorstand des GR gewählt. Dabei sollen die wichtigsten Aufgabenbereiche der Gemeindearbeit(Fachausschüsse) berücksichtigt werden.

Weiters wird ein Schriftführer oder eine Schriftführerin gewählt. Außerdem soll in der konstituierenden Sitzung ein vorläufiger Arbeitsplan (z.B. Aufgabenfindung, Schwerpunktsetzung, Benennung von Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Bildung von Fachausschüssen) beraten werden.

c). Die Namen aller Mitglieder des GR und ihre Funktionen sind der Gemeinde und dem Rektor ARGE AAG spätestens 2 Wochen nach der Konstituierung bekannt zu geben.

14. FUNKTIONSDAUER DES GEMEINDERATES

a). Die Funktionsdauer des MCC GR und seiner Organe beträgt vom Wahltag **an 4 Jahre**.

b). Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann eintreten, wenn der Diözesanbischof den GR auflöst. Dieser legt den Termin der nächsten Wahl fest und setzt ein Gremium ein, das die Geschäfte bis zur Konstitution des neuen Gemeinderates führt.

15. ORGANE DES GEMEINDERATES

a). Der Vorsitzende: Vorsitzender des GR ist der Seelsorger bzw. der vom Diözesanbischof mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des GR. Er kann den oder die stellvertretende Vorsitzende – den „General Convener of the MCC GR“ – mit der Leitung der Sitzungen des GR betrauen. Er hat neben seinen anderen Aufgaben auch in den dem GR obliegenden Angelegenheiten in dringenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen. Er hat dem GR hierüber nachträglich zu berichten. Er hat dem GR alle für die Entscheidungen nötigen Informationen zu geben und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren.

b). Der Stellvertretende Vorsitzende (General Convener): Der Stellvertretende Vorsitzende hat mit dem Seelsorger für die Arbeit des GR in besonderer Weise Sorge zu tragen. Er übernimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden die Leitung der Sitzung im GR sowie die Vertretung der Gemeinde nach außen.

16. Da der GR der MCC mehr als 10 Mitglieder umfasst, sollte nach Möglichkeit ein Leitungsteam eingerichtet werden. Dieser umfasst den Seelsorger, den General Convener, das für die Finanzen verantwortliche Mitglied des GR und drei weitere vom GR gewählte Mitglieder.

17. FACHAUSSCHÜSSE

- a). In der Gemeinde soll es Fachausschüsse für Verkündigung, Liturgie, Diakonie, Finanzen, für Kulturfestival und für die Verwaltung geben. Fachausschüsse können je nach den Bedürfnissen der Malayalee Gemeinde eingerichtet werden.
- b). Für ständige Fachausschüsse gilt die Funktionsperiode des GR.
- c). Die Vorsitzenden (Conveners) der Fachausschüsse sollen Mitglieder des GR sein und werden vom GR bestellt.
- d). Den Fachausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des GR sind.
- e). Fachausschüsse arbeiten im Rahmen der ihnen vom GR erteilten Richtlinien selbständig. Sie sind dem GR rechenschaftspflichtig.
- f). Allfällige Beschlüsse sind vom GR zu fassen.

18. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG: Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Stellvertretenden Vorsitzenden - General Convener – offizielle Schriftstücke. Jede Unterzeichnung hat unter Beifügung des GR-Siegels zu erfolgen. Im Geldverkehr unterzeichnet der Vorsitzende allein, solange die Beträge 300.- Euro nicht überschreiten. Über höhere Beträge muss der GR entscheiden.

19. AMTSGEHEIMNIS: Die Mitglieder des GR sind zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der nichtöffentlichen Beratungen und der nicht veröffentlichten Entscheidungen verpflichtet. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem GR weiter (Datenschutz!) Staatliche und diözesane Datenschutzregelungen sind verbindlich.

20. Einberufung der Sitzungen: Der Vorsitzende beruft mindestens dreimal im Jahr den GR ein.

21. Der GR ist innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Ordinarius kann von sich aus jederzeit eine solche Sitzung anordnen.

22. Die Einladung ergeht schriftlich oder per E-Mail spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Eine Zusendung der Einladung per E-Mail soll nach Möglichkeit mit der Anforderung einer Lesebestätigung erfolgen.

23. Jede Sitzung wird in der Regel folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- d) Berichte anderer Gremien
- e) Themen des Gemeindelebens
- f) Berichte über die Durchführung von Beschlüssen
- g) Allfälliges

24. Die Sitzungen des MCC GR sind grundsätzlich öffentlich. Bei einzelnen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit aber auch ausgeschlossen werden. Die Sitzung des GR sollte mindestens einmal im Jahr in Form einer öffentlichen Gemeinde-voll-Versammlung stattfinden. Die Einberufung zur MCC **Gemeinde-voll-Versammlung*** sollte 4 Wochen zuvor, das heißt 4 Sonntage lang bei den Malayalee Gottesdiensten in der Pfarre Maria Lourdes sowie in der Kapelle Stadlau bekannt geben werden.

-
- Gemeinde-voll-Sammlung heißt: Mitglieder des GR, Mitglieder der Laity Representative Forum und alle Interessierte der MCC.

25. Die Mitglieder des GR sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
26. Der GR ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
27. Die durch den GR zu wählenden Personen (z.B. General Convener, Ausschussvorsitzende usw.) werden einzeln in geheimer Wahl (d.h. mit Stimmzetteln) ermittelt.
28. Wahlleiter ist der Vorsitzende. Er wird vom Schriftführer oder der Schriftführerin bei der Wahldurchführung unterstützt.
29. Der Vorsitzende eröffnet über die gesammelten Wahlvorschläge die Diskussion, nachdem er die Kandidaten und Kandidatinnen befragt hat, ob sie bereit sind, eine Wahl anzunehmen. Kandidaten und Kandidatinnen, die nicht dazu bereit sind, scheiden aus.
30. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die absolute Stimmenmehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Nach dem zweiten ergebnislosen Wahlgang entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen mit der höchsten Stimmenanzahl, bei Stimmgleichheit gilt der oder die an Lebensjahren ältere Vorgeschlagene als gewählt.
31. Anträge zu den Punkten der Tagesordnung können von jedem Mitglied des GR gestellt werden. Unter „Allfälliges“ sind keine Beschlüsse mehr möglich.
32. Beschlüsse gegen die diözesane oder gesamtkirchliche Ordnung sind nicht möglich.
33. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden GR-Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
34. Die Abstimmung kann durch Handzeichen erfolgen. Wenn es ein Mitglied verlangt, muss die Abstimmung geheim (mittels Stimmzettel) durchgeführt werden.
35. Bei einer außerordentlichen Sitzung des GR kann nur über jenen Gegenstand beraten und beschlossen werden, der Anlass für die Einberufung der außerordentlichen Sitzung war.
36. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, für das der Schriftführer oder die Schriftführerin zusammen mit dem Vorsitzenden verantwortlich ist.
37. Die Protokolle sind allen wahlberechtigten Gemeindemitgliedern zur Einsicht zugänglich zu halten. Beschlüsse und andere Inhalte des Protokolls von allgemeinem Interesse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.
38. Wahlvorbereitung im GR: Spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag informiert der GR die ARGE AAG über die bevorstehende Wahl.

Bei der Kandidatenfindung, Entsendung und Bestellung der Mitglieder zum Gemeinderat ist eine angemessene Anzahl neuer Mitglieder anzustreben.

39. Der GR (bzw. das durch den Ordinarius dazu ernannte Gremium) wählt zur Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl einen Wahlvorstand. Spätestens acht Wochen vor dem Wahltag soll der Wahlvorstand die Wahl in geeigneter Weise zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen einzuladen.

40. Der Wahlvorstand hat aus dem Seelsorger und mindestens vier weiteren Personen zu bestehen, unter denen sich bei Vorhandensein von Wahlsprengeln je ein Vertreter jedes Wahlsprengels befinden soll. Diesem Wahlvorstand dürfen keine zur Wahl stehenden Personen angehören. Wer dennoch zur Wahl antritt, scheidet aus und wird durch ein neues Mitglied ersetzt.

41. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und meldet dessen Namen an das Rektorat der ARGE AAG.

42. Die Funktion des Wahlvorstandes endet nach Ablauf der Einspruchsfrist mit der konstituierenden Sitzung des neuen GR.

43. Der Wahlvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Gemeinde die Kandidaten und Kandidatinnen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise vorgestellt werden. Dabei soll auch bekannt gegeben werden, für welche Aufgabenbereiche die Kandidaten und Kandidatinnen bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

44. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Wahlberechtigten der Gemeinde bis spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand eingebracht werden.

45. Dem Wahlvorschlag sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten und Kandidatinnen beizufügen, dass sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit sind.

46. Die Kandidatenliste sollte für jede der Teilgruppen wenigstens eine Personen umfassen.

a). Falls sich nach Ablauf der Zeitfrist keine Person einer der oben genannten Teilgruppen zur Kandidatur angemeldet hat, verfällt das Recht für diese Gruppe. Der Seelsorger kann dann nur noch im Zuge der Bestellung nach der Wahl für Ersatz sorgen.

b). Passiv wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Malayalee-Katholiken (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr), die in der Erzdiözese Wien ihren Kirchenbeitrag leisten (sofern sie dazu verpflichtet sind) und auch in der Malayalee Catholic Community ARGE AAG (im MCC Family Registration Book 2017) angemeldet sind.

47. Die endgültige Kandidatenliste hat die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Geburtsjahr zu enthalten.

48. Der Wahlvorstand bestellt zur Durchführung der Wahl eine Wahlkommission, bestehend aus dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Auch die Mitglieder der Wahlkommission müssen wahlberechtigte Personen sein, die nicht kandidieren. Es gibt immer nur ein geöffnetes Wahllokal, das aber seinen Ort entsprechend den verschiedenen Gottesdienst-Zeiten und -Orten wechselt. Sie nimmt die Wählerliste immer mit sich, in der die für die fliegende Wahlkommission (GRO 50.) vorgesehenen Kranken Personen bereits eingetragen wurden.

49. Eine fliegende Wahlkommission kann jedoch auch zu Kranken gerufen werden, die sich zuvor für deren Besuch angemeldet haben.

50. Der Wahlort und die Wahlzeiten am Wahltag sind vom Wahlvorstand so festzulegen, dass die Wahlberechtigten zumindest vor und nach den Sonntagsgottesdiensten Gelegenheit haben, ihre Stimme abzugeben.
51. Die Wahl wird mittels offizieller Stimmzettel durchgeführt. Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein: der Name der Gemeinde, der Wahltag, deutlich erkennbar die Zahl der zu wählenden Mitglieder des GR (eine/einer pro Teilgruppe), die Familien- und Taufnamen der Kandidaten und Kandidatinnen und deren Geburtsjahr.
52. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der Wahl zu sichern. Der Wahlakt darf nicht innerhalb der Eucharistiefeyer stattfinden.
53. Die Abgabe des Stimmzettels hat grundsätzlich persönlich vor der Wahlkommission zu erfolgen.
54. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält von der Wahlkommission einen Stimmzettel.
55. Die Wahlkommission kann zur Feststellung der Wahlberechtigung von jedem Wähler und jeder Wählerin die Angabe des Namens, des Alters und der Adresse verlangen und durch die Vorlage eines Personaldokumentes belegen lassen.
56. Der Wähler bzw. die Wählerin kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens einen Namen pro Teilgruppe an.
57. Nach Ablauf der Wahlzeit führt jede Wahlkommission sofort die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel durch.
58. Auf jedem Stimmzettel darf pro Teilgruppe (jeweils eigene Kandidaten-Liste) nur eine Person angekreuzt werden (also insgesamt zehn Personen). Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht klar ersichtlich ist als Mitglieder des GR zu wählen sind, sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.
59. Nach Abschluss der Stimmenauszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.
60. Als gewählt gilt pro Teilgruppe die Person mit der höchsten Stimmzahl. Stellte sich in einer Teilgruppe nur eine Person der Wahl, gilt sie nur dann als gewählt, wenn sie 50% plus 1 Stimme für sich erreichen konnte. Bei Stimmgleichheit gilt die älteste dieser Personen als gewählt.
61. Das Ergebnis der Stimmenauszählung und das Wahlergebnis sind in einem Protokoll festzuhalten.
62. Die Stimmzettel sind 3 Monate lang aufzubewahren.
63. Der Wahlvorstand hat dafür zu sorgen, dass das Wahlergebnis an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag bei allen Gottesdiensten bekannt gegeben und gleichzeitig durch Aushang während einer Dauer von 2 Wochen verlautbart wird. Die gewählten GR-Mitglieder werden in der Reihenfolge ihrer erhaltenen Stimmen aufgelistet.
64. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann gegen das Wahlergebnis bis längstens 2 Wochen nach dem Wahltag schriftlich beim Wahlvorstand der Gemeinde Einspruch erheben. Dieser hat den Einspruch unverzüglich dem Seelsorger zu melden und dem Rektor ARGE AAG zur Entscheidung vorzulegen. Diese müssen innerhalb der nächsten 2 Wochen entscheiden.

65. Eine erste Zusammenkunft der neuen gewählten GR Mitglieder, die vom Seelsorger einberufen wird, ist verbindlich vorgesehen. Sie soll spätestens einen Monat nach der Wahl erfolgen. In dieser Sitzung ist über die Bestellung weiterer Mitglieder durch den Seelsorger zu beraten.

66. Bei einer öffentlichen Sitzung des GR dürfen nur die Mitglieder des MCC GR ihr Stimmrecht ausüben. Alle anderen Teilnehmer der Sitzung können nur ihr Beratungsrecht ausüben.

67. Diese Ordnung wird durch den Ordinarius der Erzdiözese Wien erlassen und kann auch nur mit seiner Zustimmung verändert werden. Sie gilt ad experimentum für 3 Jahre und soll nach Ablauf dieser frist noch einmal begutachtet und gegebenenfalls verändert werden.

68. Wahlen sollen mindestens alle drei Jahre stattfinden.

Überarbeitet nach Besprechung mit Weihbischof F. Scharl, A. Kraljic und Rektor J. Gönner.

Genehmigt durch Weihbischof Franz Scharl, Bischofsvikar für die anderssprachigen Gemeinden, Erzdiözese Wien.

Wien, 23. Dezember, 2016